

3. für dergleichen mit Bewältigung schwererer Stücken als 50 Pfund, als Koffer, Kisten, Kommoden usw.

pro 1/2 Stunde —,40 Mk.
 = 1/1 = —,80 =

B.

Bei Gängen außerhalb der Stadt ist bei der Zeitberechnung der Rückweg mit in Anrechnung zu bringen und darnach nach der Taxe unter A zu bezahlen.

Ebenso ist bei verlangter Antwort auch innerhalb des Stadtgebietes der Rückweg mit zu berechnen.

C.

Für besonders schwere Arbeiten nach Zeit mit oder ohne Gerätschaften, als z. B. Möbeltransporte oder Transport leicht zerbrechlicher Gegenstände, sowie für besonders schmutzige Arbeit, die eine Umkleidung des Dienstmannes mit sich bringt, gelten die unter A 2 aufgestellten Sätze.

Anderere leichtere Arbeiten nach Zeit werden dagegen nach der Taxe A 1 vergütet.

Zur Übernahme des Auftrages oder Empfang der Antwort hat der Dienstmann nur fünf Minuten unentgeltlich zu warten; ein längerer Aufenthalt ist für jede angefangene Viertelstunde mit zehn Pfennige zu vergüten.

Gleiche Vergütung ist zu gewähren, wenn der Dienstmann zur Übernahme eines Auftrages an einen bestimmten Ort geholt und weiter als zehn Minuten Wegs hierzu zu gehen hat.

Sind mehrere Dienstmänner zur Erledigung eines Auftrages erforderlich, so ist für jeden derselben die vorstehende Taxe zu bezahlen.

XIV.

Verpflegsätze im Stadtfrankenhaus.

Im hiesigen Stadtfrankenhaus betragen vom 1. Januar 1911 ab bis auf weiteres die täglichen Verpflegskosten:

- | | | | |
|---|--------|-----|--|
| 1 | Mk. 50 | Pf. | für die von der hiesigen Armenkasse oder Stiftungen untergebrachten Personen über 14 Jahre, für solche darunter nur 90 Pf.; |
| 2 | = | — | = die von hiesigen Krankenkassen, auch Hilfskassen untergebrachten Personen; |
| 2 | = | — | = hier wohnhafte Selbstzahler; |
| 2 | = | 25 | = untergebrachte Personen der auswärtigen Armen- und Krankenkassen, die im Amtsgerichtsbezirk Meerane oder der Gemeinde Höckendorf ihren Sitz haben; |
| 2 | = | 50 | = dergl. sonstiger auswärtiger Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften und der Landesversicherungs-Anstalt, sowie für auswärts wohnhafte Selbstzahler; |
| 4 | = | — | bis 5 Mk. — Pf. für hier wohnhafte Erwachsene, die ein Privatzimmer beanspruchen; |
| 5 | = | — | = 6 Mk. — Pf. = solche, die auswärts wohnhaft sind; |
| 3 | = | — | = 5 = — = = solche Kinder unter 14 Jahren, in allen Fällen. |